

Kommunalbetriebe AÖR - Manggrabenstraße 24 - 91413 Neustadt a.d. Aisch

Herr  
Max Mustermann  
Musterstraße 1a  
91413 Neustadt a.d. Aisch

1

**Bürgerservice**

Telefon: 09161 - 785 -199  
Telefax: 09161 - 785 - 399  
service@kommunalbetriebe.info

**Bescheiddatum:** 25.01.2013  
**Bescheidnr.:** 00000XXXXXX  
**Debitor:** 123456

(Bei Zahlungen und Schriftverkehr bitte angeben)

**Bescheid**

Sehr geehrter Herr Mustermann,

2 für den Abrechnungszeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 erlauben wir uns für Schmutzwassergebühr folgenden Betrag zu berechnen:

3 **Objekt: Musterstraße 1a, 91413 Neustadt a.d. Aisch**

Leistung	Betrag
Schmutzwasser 147 m <sup>3</sup>	357,21 EUR
bezahlter Abschlag Schmutzwasser	-374,00 EUR
<b>Summe der geleisteten Zahlungen bis 18.01.2013</b>	<b>-374,00 EUR</b>

4 **Guthaben -16,79 EUR**

Der Betrag wird auf Ihr Konto XXX BLZ XXX überwie Fällig am: 08.02.2013  
Die Details zu Ihrem Bescheid finden Sie in der Anlage.

Für das nächste Abrechnungsjahr ergeben sich aus Ihrem bisherigen Verbrauch folgende neue Abschläge:

	Vorauszahlung
Schmutzwasser	32,00 EUR
<b>Gesamtbetrag</b>	<b>32,00 EUR</b>

5 Ihre neuen Vorauszahlungen beziehen sich auf den jeweiligen Monat und werden zu folgenden Terminen fällig:  
28.02.2013, 28.03.2013, 30.04.2013, 31.05.2013, 28.06.2013, 31.07.2013, 30.08.2013, 30.09.2013, 31.10.2013,  
29.11.2013, 27.12.2013

Haben Sie Fragen zu Ihrem Bescheid, dann kommen Sie gern auf uns zu. Wir kümmern uns darum.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Kommunalbetriebe AÖR

Öffnungszeiten  
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:30 Uhr  
Montag - Donnerstag 13:00 Uhr - 16:30 Uhr  
Sprechstunde Neustadt: 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:30 Uhr

Kommunalbetriebe AÖR  
Manggrabenstraße 24  
91413 Neustadt a.d. Aisch  
Verband: Aach-Neustadt-Köln  
Vorsitzender des Verwaltungsrates: Klaus Meier

Telefon 09161 785 - 199  
Telefax 09161 785 - 399  
E-Mail service@kommunalbetriebe.info  
www.kommunalbetriebe.info

## 1. SEITE MUSTERBESCHEID

1 Anhand der **Debitoren-** und **Bescheidnummer** können Ihre persönlichen Daten eindeutig zugeordnet werden. Bitte halten Sie diese stets bei Anfragen bereit. Unsere Mitarbeiter werden diese immer abfragen.

2 Der **Abrechnungszeitraum** beschreibt, über welchen Zeitraum der Bescheid gestellt wurde. In der Regel wird der Bescheid immer vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres gestellt. Der Zeitraum weicht lediglich bei einem Neueinzug oder bei einem unterjährigen Auszug ab.

3 Das **Objekt** ist der Ort, an dem das Schmutzwasser verbraucht wurde.

4 Hier sehen Sie auf einen Blick, wie hoch Ihr **Schmutzwasserverbrauch** im Abrechnungszeitraum ist und welche Zahlungen Sie an uns geleistet haben. Die Differenz zwischen aufgelaufenen Kosten und Ihren Einzahlungen ergibt entweder Ihr Guthaben oder Ihre Nachzahlung.

5 Anhand Ihres Verbrauchs in dem Abrechnungszeitraum und den Gebühren für den Folgezeitraum wird **Ihre Vorauszahlung** berechnet. Diese ist 11mal im Jahr fällig. Die jeweiligen Fälligkeitstermine stehen direkt unter der Tabelle.

#### HINWEISE ZUR GEBÜHRENERHEBUNG

Die Erhebung der Schmutzwassergebühr erfolgt auf Grundlage von §10 BGS-EWS (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung). Die Schmutzwassergebühr wird grundsätzlich nach der Menge der Abwässer in m<sup>3</sup> berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt werden. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Zu den Abschlägen vgl. §15 Abs. 1, 2 BGS-EWS.

#### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

##### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der **W i d e r s p r u c h** ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Kommunalbetriebe Neustadt a. d. Aisch AoR, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Kommunalbetriebe Neustadt a. d. Aisch AoR) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

##### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die **K l a g e** ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Kommunalbetriebe Neustadt a. d. Aisch AoR) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des kommunalen Abgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widersprucheinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## 2. SEITE MUSTERBESCHEID

6

In diesem Bereich sind **wichtige Hinweise zur Gebührenerhebung** aufgeführt, die teilweise diese Erläuterung ergänzen.

6

Schmutzwasser						
	von	bis	Differenz	Menge	Preis	Nettobetrag
Zeitraum	01.01.2012	12.12.2012	347 Tage			
Zählerstand	283	422	VNB-220			
Tarif	Schmutzwasser					
Schmutzwassergebühr	01.01.2012	12.12.2012		139 m³	2,43 EUR/m³	337,77 EUR
Zähler-Nr.: XXXX DE3333391413xxxxxxxxxxxxxxxx				Summe vom 01.01.2012 bis 31.12.2012		337,77 EUR
	von	bis	Differenz	Menge	Preis	Nettobetrag
Zeitraum	13.12.2012	31.12.2012	19 Tage			
Zählerstand	422	430	VNB-87			
Tarif	Schmutzwasser					
Schmutzwassergebühr	13.12.2012	31.12.2012		8 m³	2,43 EUR/m³	19,44 EUR
Zähler-Nr.: XXXX DE3333391413xxxxxxxxxxxxxxxx				Summe vom 01.01.2012 bis 31.12.2012		19,44 EUR
Gesamtverbrauch über alle Objekte				147 m³		357,21 EUR
Vorjahresverbrauch über alle Objekte				153 m³		
Abrechnungsrelevante Werte:						
Anzahl Personen						
Zelene m²						

Dachfläche m² (Dachene)

\* Erläuterungen Ableserhöhung und Messwerttypen

VNB Ermittlung durch den Netzbetreiber

220 abgelesener Wert (wahrer Wert, abrechnungsrelevant)

67 Ersatzwert - geschätzt, veranschlagt (abrechnungsrelevant)

### 3. SEITE MUSTERBESCHIED

Der **Zeitraum** gibt an, welche und wie viele Tage auf diesem Bescheid abgerechnet werden. Anhand des abgelesenen Wasserzählers durch die NEUSTADTWERKE, wird die Schmutzwassermenge bestimmt.

Hinzuzurechnen sind ggf. zusätzliche Schmutzwassermengen aus Brunnen, Zisternen oder sonstige der Kanalisation zugeführte Mengen.

Auch zu berücksichtigen sind beantragte Abzugsmengen wie beispielsweise die Gartenwasserfreimenge.

Mit der Ableseart wird Ihnen angezeigt, wie Ihr Zählerstand ermittelt worden ist (abgelesen oder hochgerechnet).

#### Ablesearten:

VNB = Netzbetreiber

LIEF = Lieferant

67 = Ersatzwert (geschätzt)

87 = Kundenselbstablesung

220 = Ablesung Netzbetreiber

Der **Tarif** beschreibt, anhand welcher Preise Ihr Verbrauch abgerechnet wird. Auf die Schmutzwassergebühr wird keine Mehrwertsteuer berechnet.

Die **Zählernummer** dient der Identifikation des abgerechneten Wasserzählers.

Die **Abrechnung** erfolgt immer für das ganze Kalenderjahr. Erfolgt eine Ablesung vor dem 31.12. (entweder durch den Netzbetreiber oder durch Sie) so enthält Ihr Bescheid einen zweiten Abschnitt mit den restlichen Tagen und Verbrauchswerten. Erfolgt dann noch ein Zählerwechsel enthält Ihr Bescheid weitere Abrechnungsabschnitte.

#### Haben Sie noch Fragen zu Ihrem Bescheid?

Dann kontaktieren Sie uns und wir helfen Ihnen gerne weiter.

Kommunalbetriebe Neustadt a. d. Aisch AöR  
Markgrafenstraße 24  
91413 Neustadt a. d. Aisch

Telefon (0 91 61) 7 85 – 1 99

Telefax (0 91 61) 7 85 – 3 99

E-Mail [service@kommunalbetriebe.info](mailto:service@kommunalbetriebe.info)

Homepage [www.kommunalbetriebe.info](http://www.kommunalbetriebe.info)

Unsere Öffnungszeiten sind:

Mo. – Fr. 08:00 – 12:30 Uhr

Mo. – Do. 13:00 – 16:30 Uhr